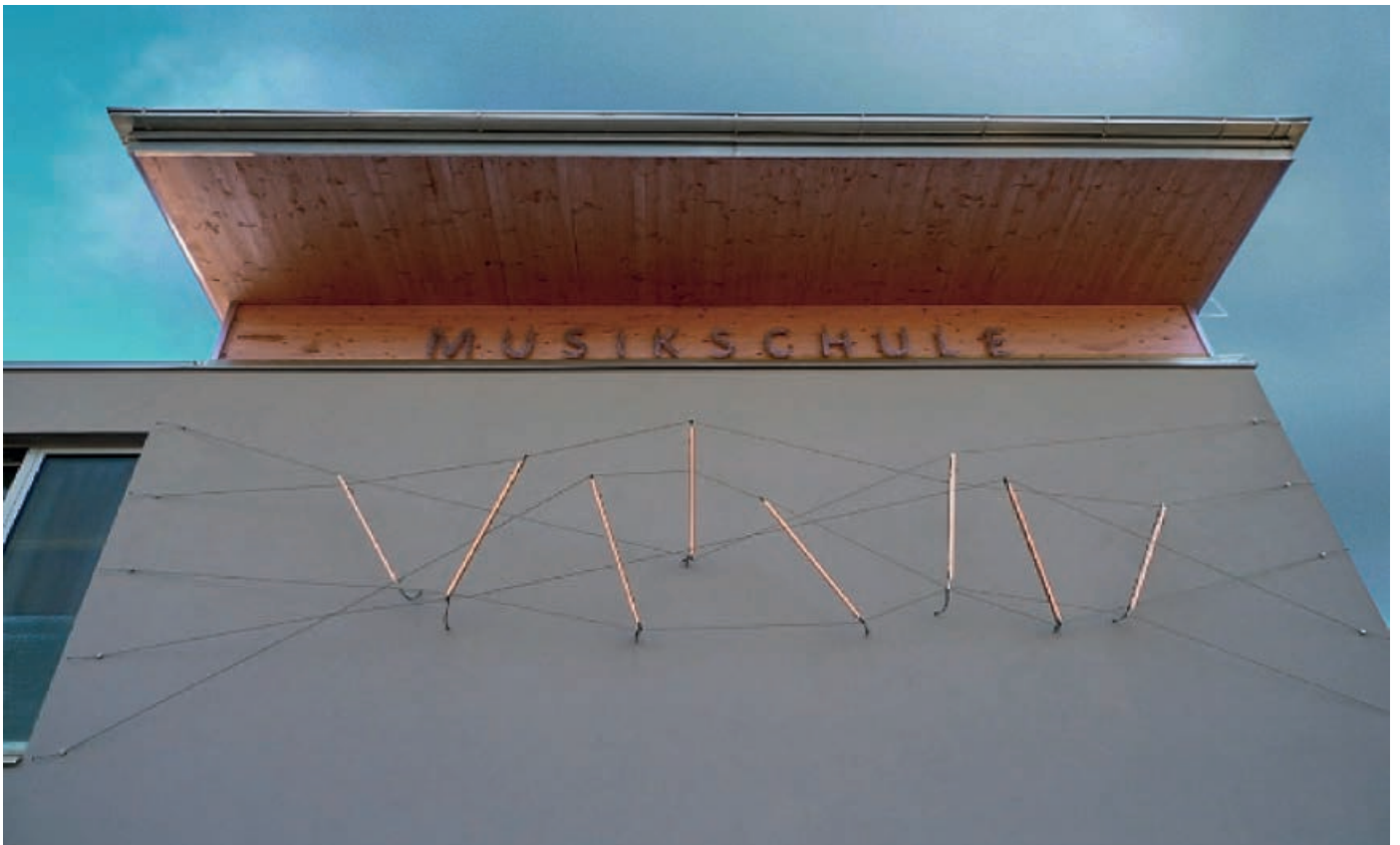


Kärntner Gemeindeblatt

LAND  KÄRNTEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3
(Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden)



Kunst am Bau

Projekt: Musikschule St. Andrä

Künstler: Tomas Hoke

Mit der Installation NOTATION an der Fassade der Musikschule wird das Gebäude als Resonanzraum deutbar.

News

Fernwärmeleitungen in (Gemeinde-)
Straßengrund – Bewilligung oder
Sondernutzungserlaubnis? 2

Prüfungsordnung für die
Kärntner Gemeinden 4

Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes

Baurecht – Devolutionsantrag 8

Baurecht – Öffentliche Fahrstraße 10

Landesgesetzblatt

vom 27. April bis 17. Juli 2015 12

Termine 16

Fernwärmeleitungen in (Gemeinde-)Straßengrund

– Bewilligung oder Sondernutzungserlaubnis

von Mag. Gerald Tschuschnig

1. Die Bestimmungen des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG 1991, LGBl. Nr. 72/1991 (WV), zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 85/2013, gelten gemäß § 1 Abs. 1 leg. cit. für alle öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen (d. s. Autobahnen und Schnellstraßen).

2. Nach § 2 Abs. 1 K-StrG sind öffentliche Straßen im Sinne des § 1 Abs. 1 leg. cit. alle dem Verkehr von Menschen und Fahrzeugen gewidmeten Grundflächen, die entweder a) dem allgemeinen Verkehr nach den Bestimmungen des § 3 ausdrücklich gewidmet worden sind (ausdrückliche Widmung durch Erklärung) oder

b) in langjähriger Übung unter folgenden Voraussetzungen zum Verkehr benützt werden (stillschweigende Widmung):

1. sie müssen dem allgemeinen Verkehr ohne Einschränkung auf einen bestimmten Kreis von Benützungsberechtigten dienen;
2. die Benützung muss unabhängig von einer ausdrücklichen Bewilligung des über die Straßengrundfläche Verfügungsberechtigten erfolgen;
3. der Gemeingebrauch muss durch einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren ausgeübt worden sein;
4. sie müssen einem dringenden Verkehrsbedürfnis zu Gunsten der Allgemeinheit dienen.

3. Die Besonderheit von öffentlichen Straßen liegt darin, dass diese von jedermann

- unter den gleichen Bedingungen,
- ohne behördliche Bewilligung,
- unabhängig vom Willen des über den Straßengrund Verfügungsberechtigten bestimmungsgemäß (mit-)benützt werden können.

Dieses Nutzungsrecht zugunsten der Öffentlichkeit wird auch als Gemeingebrauch bezeichnet.

4. Dem Inhalt nach ist der Gemeingebrauch eine Art öffentlich-rechtliche Dienstbarkeit mit der Wirkung, dass das Eigentumsrecht des Grundeigentümers nur insoweit ausgeübt werden darf, als dies mit dem Gemeinverträglichkeitsgrundsatz nicht in Widerspruch steht. Gleichzeitig muss der jedermann gestattete Gemeingebrauch jedoch so geartet sein, dass er den widmungsgemäßen Mitgebrauch durch andere nicht dauernd einschränkt oder ausschließt, sodass sich aus dem eingeräumten Kollektivrecht keine Ansprüche, insbesondere keine subjektiven öffentlichen Rechte ableiten lassen.

5. Der Gebrauch einer öffentlichen Straße, der den Mitgebrauch anderer dauernd einschränkt oder ausschließt, ist nicht mehr Gemeingebrauch, sondern Sondergebrauch. Fälle dieser Art sind das Einlegen von Schienen in den Straßengrund, das Aufstellen von Zeitungskiosken, Wartehäuschen für Straßenbahnen oder Autobuslinien, die Verlegung von Versorgungsleitungen über oder unter der Straße, die Anbringung von Portalen, Torvorbauten, Balkonen, Erkern und ähnlicher Bauteile im Luftraum einer Straße.

Beim Sondergebrauch kann nochmals unterschieden werden zwischen Sondernutzung und Gebrauchserlaubnis. Der Unterschied besteht im Zweck der Nutzung; während die Sondernutzung (z. B. das Einlegen von Schienen in den Straßenkörper) noch als mit dem bestimmungsgemäßen Zweck der Straße in Übereinstimmung steht, ist diese Voraussetzung bei der Gebrauchserlaubnis (z. B. bei der Anlage von Balkonen und Erkern oder beim Aufstellen von Zeitungskiosken) nicht mehr gegeben.

Dieser Unterscheidung kommt hauptsächlich hinsichtlich der Widerruflichkeit der Erlaubnis Bedeutung zu. Während die Sondernutzung grundsätzlich nicht widerruflich ist, kann die Gebrauchserlaubnis widerrufen werden, wenn dies aus Gründen des Verkehrs oder des Umbaus der Straße notwendig ist.

6. Alle österreichischen Straßen-(verwaltungs-)gesetze kennen die Einrichtungen eines Sondergebrauches, deren rechtliche Konstruktion ist jedoch verschieden. Einige Regelungen verlangen, dass aufgrund eines Parteibegehrens ein behördlicher Verwaltungsakt im Rahmen der Hoheitsverwaltung erlassen wird, andere begnügen sich damit, dass ein privatrechtliches Rechtsgeschäft im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung abgeschlossen wird.

Nach dem Kärntner Straßengesetz bedurfte jede Sondernutzung ursprünglich einer schriftlichen Bewilligung der zuständigen Straßenbehörde; seit der Straßengesetz-novelle LGBl. Nr. 73/1977, Art. I Z. 29, ist die Straßenverwaltung der betreffenden Gebietskörperschaft (Land oder Gemeinde) berufen, eine Sondernutzungserlaubnis zu erteilen (vgl. § 55 Abs. 1 K-StrG).

7. Die Straßenverwaltung darf nach § 55 Abs. 3 leg. cit. Vereinbarungen nur abschließen, wenn

a) Schäden an der Straße nicht zu befürchten sind oder künftige Bauvorhaben an der Straße sowie die Erhaltung der Straße nicht erheblich erschwert würden;

b) für den Fall des Eigentumswechsels an einer Liegenschaft oder einer Anlage sich der bisherige Eigentümer zu einer Anzeige dieses Eigentumswechsels verpflichtet;

c) eine entsprechende Änderung der Vereinbarung ohne Entschädigung durch den Straßenerhalter für den Fall vorgesehen wird, dass die Änderung der Einrichtungen wegen der baulichen Umgestaltung der Straße oder aus Rücksichten des Verkehrs notwendig wird;

d) das Erlöschen der Vereinbarung ohne Entschädigung durch den Straßenerhalter für den Fall vorgesehen wird, dass die gänzliche Entfernung der Einrichtungen wegen der baulichen Umgestaltung der Straße oder aus Rücksichten des Verkehrs notwendig wird; e) eine wesentliche Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs entsprechend dem Umfang der Nutzung der Straße nicht zu befürchten ist.

Aus der Aufzählung ist offensichtlich, dass die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bei potentieller Gefährdung der Straße zu versagen ist.

8. Zusammenfassend ergibt sich somit, dass aus Sicht des Straßenrechtes eine Verlegung von Fernwärmeleitungen in öffentlichem Straßengrund (Anm.: auf Nichtstraßengrund ist das Straßengesetz ohnehin nicht anwendbar) als qualitative Überschreitung des Gemeingebrauchs einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Konsenswerber (Betreiber) und der Straßenverwaltung bedarf.

Andere, allenfalls notwendige Bewilligungen (z. B. baurechtlicher Natur), kann diese Vereinbarung nicht ersetzen; noch weniger lässt sich damit die Projektierung oder Ausführung von Anlagen(-teilen) auf fremdem Grund abseits des öffentlichen Straßengrundes stützen. ■



Mag. Gerald Tschuschnig

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 3
(Gemeinden und Raumordnung)

Prüfungsordnung für die Kärntner Gemeinden

mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut

von Mag. (FH) Reinhold Pobaschnig

Das Recht auf Überprüfung der Gemeindegebarung gemäß § 102 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 3/2015, übt die Landesregierung – ergänzend zur laufend installierten Revisionstätigkeit – seit dem Jahr 1980 in Form von kommissionellen Gebarungsprüfungen aus. Dieses Sachgebiet wurde im Jahr 2011 um den Bereich „Kamerale Service“ erweitert und stellt seitdem eine Anlaufstelle der Gemeinden für jegliche Problematiken in Zusammenhang mit der kommunalen Haushaltsführung dar. Zielsetzung neben der Sicherstellung einer rechtmäßigen, sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Haushaltsführung ist u. a. die Durchführung von Benchmark-Vergleichen und das Aufzeigen von Einsparungspotentialen in Form von Empfehlungen. Nach einhalb bis zwei Jahren wird im Bedarfsfall eine Folgeprüfung durchgeführt, im Zuge welcher die Umsetzung der im Prüfungsbericht dargestellten Anregungen beurteilt wird. Im Folgenden wird eine *aktuell abgefasste Prüfungsordnung* zur Kenntnis gebracht, welche die Gemeinden allgemein über den Ablauf der Prüfungen, die Weiterbehandlung der Prüfungsberichte und insbesondere über die Gesamtheit aller möglichen Prüfungsgegenstände informieren soll. Die Entscheidung, welche Bereiche tatsächlich schwerpunktmäßig einer Prüfung unterzogen werden, obliegt dem zuständigen Prüfungsorgan.

1. Prüfungszuständigkeit

Die Landesregierung hat gemäß § 102 K-AGO das Recht, die Gebarung der Gemeinde auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen und zu diesem Zweck an Ort und Stelle in die Buch- und Kassenführung sowie in die sonstige Gebarung Einsicht zu nehmen. Die laufende Gebarung ist an Hand der Bücher und sonstigen Aufschreibungen, die Gebarung früherer Jahre auch an Hand der Rechnungsabschlüsse zu überprüfen.

2. Prüfungsgegenstand

Der Prüfung unterliegt

- a) die gesamte Gebarung der Gemeinde, darunter fallen insbesondere:
 - die Haushaltsgebarung (Voranschlag, Durchführung und Einhaltung des Voranschlags);
 - die Vermögens- und Schuldengebarung;
 - der Rechnungsabschluss einschließlich der Vermögensrechnung;
 - die Führung der Kassen einschließlich der Nebenkassen;
 - die Buch- und Belegführung;
 - die Darstellung der finanziellen Entwicklung
- b) Kennzahlenvergleiche (Benchmarking), insbesondere in den Bereichen:
 - Personal
 - Volksschulen
 - Kindergärten
 - Wirtschaftshof
 - Maastricht
 - gemeindliche Liquidität

- c) die Entwicklung
- der Manövriermasse
 - der Umlagenbelastung
 - der Finanzkraft
- d) die Gemeindefinanzen/Kennzahlenanalyse insbesondere:
- Öffentliche Sparquote
 - Eigenfinanzierungsquote
 - Quote freie Finanzspitze
 - Schuldendienstquote
- e) die Tätigkeitsüberprüfung der Kontrollorgane
- Kontrollausschuss
 - Leiter des Inneren Dienstes

Jedenfalls sind sämtliche Einsparungsmöglichkeiten und Mindereinnahmen einer Überprüfung zu unterziehen.

Die Entscheidung, welche der oben angeführten Prüfungsgegenstände den Schwerpunkt einer kommissionellen Gebarungsprüfung bilden, liegt in der Entscheidung des zuständigen Prüfungsorganes. Im Zweifelsfall ist Einvernehmen mit dem Leiter der Unterabteilung „wirtschaftliche Gemeindeaufsicht“ und dem Abteilungsvorstand herzustellen.

3. Prüfungsauftrag und Befugnisse

Der Bürgermeister der zu prüfenden Gemeinde ist anlässlich der Prüfung mittels Prüfungsauftrag in Kenntnis zu setzen.

In Ausübung und zum Zweck der ihm zukommenden Prüfungstätigkeit verkehrt das Prüfungsorgan mit allen seiner Prüfung unterliegenden Dienststellen, Unternehmungen

und sonstigen Einrichtungen unmittelbar. Das Prüfungsorgan ist befugt, an Ort und Stelle in die mit der Gebarung im Zusammenhang stehenden Bücher, Rechnungsbelege und sonstigen Behelfe einschließlich Datenverarbeitungsanlagen Einschau zu nehmen. Auch ist es berechtigt, Lokalerhebungen selbst vorzunehmen.

4. Gebarungsprüfung

Gebarungsprüfungen erstrecken sich auf die dem Voranschlag und Rechnungsabschluss zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit. Die Effektivität der Verwaltung und Gebarung kann dabei durch Organisationshinweise und Rentabilitätsuntersuchungen sichtbar gemacht werden. Das Ergebnis der untersuchten Vorgänge und Zusammenhänge muss zu einer sachgerechten Beurteilung der Gebarung des geprüften Zeitraums führen.

5. Kassenprüfung

Die Kassenprüfung ist eine auf die Kassengebarung beschränkte Gebarungsprüfung. Sie umfasst die Gebarung der Gemeindekasse einschließlich der Nebenkassen.

Durch Kassenprüfung ist festzustellen, ob

- a) die buchmäßigen mit den tatsächlichen Geldbeständen übereinstimmen und
- b) die Kassengeschäfte ordnungsgemäß geführt werden.

Zu Beginn einer Kassenprüfung ist der Kassen-Ist-Bestand festzustellen; die den buchmäßigen Kassenbestand (Kassen-Soll-Bestand) betreffenden Gebarungsnachweise



Prüfungsordnung für die Kärntner Gemeinden

sind abzuschließen. Sodann ist der Kassen-Soll-Bestand auf Grund des Ergebnisses des Zwischenabschlusses und unter Zurechnung allfälliger ungebuchter Belege zu ermitteln und dem Kassen-Ist-Bestand gegenüberzustellen. Ein festgestellter Kassenabgang ist, sofern er nicht sofort ersetzt wird, bis zur Klärung der Sache als Vorschuss an den vermutlich Verantwortlichen zu verrechnen. Ein nicht geklärter Kassenüberschuss ist als Verwahrgeld zu vereinnahmen.

Werden von der Gemeindekasse Kassengeschäfte für fremde Rechtsträger geführt, so sind diese Kassengeschäfte bei der Prüfung der Gemeindekasse mit zu prüfen.

Im Rahmen von Kassenprüfungen ist unter anderem zu überprüfen, ob

- a) seitens der Gemeindekasse die Einnahmen und Ausgaben gemäß den Bestimmungen der K-GHO richtig und rechtzeitig vollzogen werden;
- b) der Nachweis der Barumsätze geführt wird;
- c) die Kassenbestände vorschriftsmäßig und wirtschaftlich verwaltet werden;
- d) die Übergabe der Kassengeschäfte anlässlich der Vertretung oder bei einem Wechsel des Kassenführers ordnungsgemäß erfolgte;
- e) die Zeichnungsbefugnis im Zahlungsverkehr geregelt ist;
- f) der tägliche Kassenbestand die zulässige Höhe nicht überschritten hat;
- g) für die Sicherheit der Kasse ausreichend gesorgt ist;
- h) Verwahrgelder und Vorschüsse rechtzeitig und ordnungsgemäß abgewickelt werden;
- i) die Tagesabschlüsse erstellt werden;

- j) entsprechende Verfügungen des Bürgermeisters über
 - 1) die Festsetzung der Kassenstunden und der Höchstgrenze des Bargeldbestands;
 - 2) die Abrechnungstermine von Nebenkassen und die Inkassogeschäfte;
 - 3) die Verwahrung der Kassenschlüssel bestehen;
- k) die erforderlichen Gemeinderatsbeschlüsse über die Bestellung des Kassenführers sowie über eine allfällige Miterledigung von Kassengeschäften fremder Rechtsträger vorliegen.

Bei der Durchführung der angeführten Prüfungsarbeiten kann sich das Prüfungsorgan auf Stichproben beschränken.

Die Richtigkeit der Bestände an sicherungsbedürftigen Sachen ist nach den hierüber zu führenden Bestandsnachweisen zu überprüfen.

6. Prüfungsbericht

Über jede Prüfung ist ein schriftlicher Prüfungsbericht zu erstellen.

Für die Abfassung des Prüfungsberichts kommen, sofern es sich nicht um einen Prüfungsbericht über eine Kassenprüfung handelt, nach Maßgabe des Gegenstands und Umfangs der durchgeführten Prüfung insbesondere folgende Gebahrungsbereiche in Betracht:

- Wirtschaftliche Situation (Haushaltsentwicklung, mittelfristiger Finanzplan, Finanzausstattung, Umlagen);
- Fremdfinanzierungen (Darlehen, Leasing, Haftungen, Kassenkredit);
- öffentliche Einrichtungen;

- Personalangelegenheiten;
 - Förderungen und freiwillige Ausgaben;
 - Gemeindevertretung;
 - Vorhaben im außerordentlichen Haushalt.
- Der Bericht über Kassenprüfungen ist, wenn die Kassenprüfung zu Beanstandungen geführt hat, nach dem Umfang der Prüfung und der geprüften Gegenstände (siehe Punkt 5) abzufassen. Andernfalls hat der Bericht über Kassenprüfungen nur die Tatsache der Prüfung und die Feststellung, dass keine Beanstandung erfolgte, zu umfassen.

7. Behandlung der Prüfungsberichte

Die Landesregierung hat das Ergebnis der Überprüfungen dem Bürgermeister der geprüften Gemeinde zu übermitteln. Das Prüfungsorgan hat den Bürgermeister schriftlich darauf hinzuweisen, dass bis zur Behandlung des Prüfungsberichts durch den Gemeinderat dieser als vertraulich zu behandeln ist.

8. Stellungnahme zum Prüfungsbericht

Gemäß § 102 Abs. 3 K-AGO hat der Bürgermeister die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten der Landesregierung mitzuteilen.

Das Prüfungsorgan hat den Bürgermeister schriftlich darauf hinzuweisen, dass im Rahmen dieser Mitteilung auf sämtliche aufgeworfene Kritikpunkte und auf sämtliche aufgezeigte Einsparungspotentiale einzugehen ist; insbesondere ist anzuführen, welche Maßnahmen der Umsetzung in der Gemeinde

bereits gesetzt wurden bzw. kurz- bis mittelfristig geplant sind und (gegebenenfalls) aus welchen Gründen den ausgesprochenen Empfehlungen nicht entsprochen werden kann.

9. Nachprüfungen

Zur Feststellung, inwieweit die bei Prüfungen gegebenen Hinweise und Empfehlungen beachtet und die aufgezeigten Mängel behoben worden sind, hat im Zeitraum von 1 ½ bis 2 Jahren nach der Prüfung in der jeweiligen Gemeinde eine Nachprüfung zu erfolgen, wenn bei der Prüfung

- a) erhöhte Strukturkosten nachgewiesen und/oder
- b) mehrere Kritikpunkte, die behebbbar sind, aufgedeckt wurden.



**Mag. (FH)
Reinhold
Pobaschnig**

Amt der Kärntner
Landesregierung
Abteilung 3
(Gemeinden und
Raumordnung)

Baurecht – Devolutionsantrag

Normen: § 73 AVG; § 27 VwGVG

Einleitung:

Das Landesverwaltungsgericht (LVwG) Kärnten hat mit Erkenntnis vom 13. Jänner 2015, Zl. KLVwG-3235/2/2014, ausgesprochen, dass – solange über das Bauansuchen ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wird, ohne dass über das Ansuchen oder die erhobenen Einwendungen ein Bescheid ergangen ist – nicht der Beschwerdeführer (Nachbar), sondern lediglich der Bewilligungswerber die Verletzung der Entscheidungspflicht geltend machen kann.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Mit Schreiben vom 23. 10. 2009 beantragte die mitbeteiligte Partei die Erteilung einer Baubewilligung. Inhalt dieses Antrages war die „Errichtung eines Walmdaches“ auf dem bestehenden Garagengebäude sowie eines überdachten Stellplatzes auf dem Grundstück. Antragsteller ist die mitbeteiligte Partei. Über diesen Antrag erging keine bescheidförmliche Erledigung.

Mit Schreiben vom 28. 4. 2014, gerichtet an den Gemeindevorstand der Gemeinde als Baubehörde zweiter Instanz, beantragte der Beschwerdeführer den Übergang der Entscheidungspflicht im Bauverfahren. Unter Hinweis auf den bisherigen Verfahrensgang stellte der Beschwerdeführer fest, dass Säumnis der Gemeinde vorliege. Es sei keine Entscheidung bzw. kein Bescheid innerhalb der gesetzlichen Frist durch die Baubehörde erster Instanz ausgefertigt worden.

Am 1. 7. 2014 wurde dem Antrag des Beschwerdeführers auf Übergang der

Entscheidungspflicht auf den Gemeindevorstand als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde vollinhaltlich stattgegeben, ohne dass eine inhaltliche Entscheidung über das Bauansuchen getroffen wurde. Dagegen erhob der Beschwerdeführer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und beantragte u. a. die Behebung des Bescheides sowie die Zurückverweisung an die Behörde (erster Instanz).

Das LVwG führte in seiner Begründung u. a. Folgendes aus:

1. Gemäß § 73 AVG stellt der Devolutionsantrag einen Rechtsbehelf gegen die (verschuldete) Säumnis der Behörden dar. Gegenstand der Entscheidungspflicht sind allerdings nicht alle beliebigen Anbringen, sondern nur Anträge von Parteien, das sind konkrete Begehren, die Inhalt eines Bescheides sein können (vgl. dazu ausführlich: Antonioli/Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht, Seite 823 ff).

2. Grundsätzlich kann nicht nur die Partei, die den ursprünglichen Antrag gestellt hat, sondern auch eine andere Partei des damit eingeleiteten Verwaltungsverfahrens zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht legitimiert sein, sofern ihre Rechtslage durch den ausständigen Bescheid einer Veränderung ausgesetzt ist.

Was den Nachbarn im Baurecht betrifft, ist es allerdings herrschende Lehre und Rechtsprechung, dass dadurch, dass ein Begehren eines Antragstellers noch unerledigt ist, nicht in die Rechtssphäre eines beschwerdeführenden Nachbarn eingegriffen wird (vgl. VwGH v. 28. 11. 2006, 2006/06/0259, Hauer, Der

Nachbar im Baurecht, 6. Auflage, Seite 218 ff). Eine Verletzung der Rechte des Nachbarn ist erst durch die Erteilung einer Baubewilligung denkbar. Dem Beschwerdeführer stand daher – im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Behörde – kein Recht auf Entscheidung in Bezug auf den von einer anderen Partei gestellten Antrag zu.

Solange über das Bauansuchen ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wird, ohne dass über das Ansuchen oder die erhobenen Einwendungen ein Bescheid ergangen ist, kann nicht der Beschwerdeführer (Nachbar), sondern lediglich der Bewilligungswerber die Verletzung der Entscheidungspflicht geltend machen (vgl. VwGH v. 21. 6. 2007, 2004/07/0203).

3. Hat ein Nachbar einen Devolutionsantrag gestellt, obwohl er dazu nicht berechtigt war, weil über den Antrag des Bauwerbers auf Erteilung der Baubewilligung noch nicht abgeprochen wurde, liegen die Voraussetzungen für den Übergang der Zuständigkeit an die Oberbehörde nicht vor und die Unterbehörde ist noch immer zuständig zur Entscheidung über das Bauvorhaben (Hauer, aaO, Seite 219). Die Oberbehörde hätte daher den Antrag als unzulässig zurückzuweisen gehabt.

4. Grundsätzlich hat das Gericht den angefochtenen Rechtsakt aufgrund des Inhalts der Beschwerde zu überprüfen. Lediglich die Unzuständigkeit der Behörde wäre vom Verwaltungsgericht auch ohne ein entsprechendes Parteienvorbringen wahrzunehmen.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner zur neuen Rechtslage (VwGVG) ergangenen Entscheidung G 5/2014-9 vom 18. 6. 2014 ausführlich zu einem vergleichbaren Sachverhalt

Stellung bezogen. Nach Ansicht des Höchstgerichts impliziert die Sachentscheidung einer unterinstanzlichen Behörde die Bejahung der Prozessvoraussetzungen. Diese seien somit (auch) „Sache“ des Beschwerdeverfahrens und könnten vom Gericht anders als von der Unterinstanz beurteilt werden. Das Verwaltungsgericht habe in jenem Falle, in dem der Sachentscheidung eine Prozessvoraussetzung (hier: ein zulässiger Antrag) fehle, keine prozessuale, sondern eine meritorische und (grundsätzlich auch) reformatorische Entscheidung zu treffen. Es ist geboten, die Zurückweisung des verfahrenseinleitenden Antrags zur Sachentscheidung zu machen, wenn hervorkommt, dass es bei Bescheiderlassung an einer Prozessvoraussetzung gemangelt habe. Inhalt der Sachentscheidung könne daher sein, dass der Antrag wegen Fehlens der Prozessvoraussetzungen zurückgewiesen werde.

Der Devolutionsantrag des Beschwerdeführers war daher als unzulässig zurückzuweisen. Die in der Beschwerde gestellten Anträge waren mangels Zuständigkeit des LVwG als unzulässig zurückzuweisen. ■

Baurecht – Öffentliche Fahrstraße

Normen: § 6 lit. a K-BO; § 13 Abs. 2 K-BO; § 17 Abs. 2 lit. a K-BO;
§ 23 Abs. 2 lit. a K-BO

Einleitung:

Das Landesverwaltungsgericht (LVwG) Kärnten hat mit Erkenntnis vom 22. Dezember 2014, Zl. KLVwG-3108-3109/2/2014, ausgesprochen, dass dem Nachbarn im Hinblick auf das in § 17 Abs. 2 lit. a K-BO 1996 vorgesehene Erfordernis für die Bewilligung eines Bauansuchens, nämlich eine entsprechende Verbindung des Baugrundstückes zu einer öffentlichen Fahrstraße, kein subjektiv-öffentliches Recht im Sinne des § 23 Abs. 3 K-BO 1996 zukommt.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Gegenstand des Bauvorhabens ist die Errichtung von zwei Mehrfamilienwohngebäuden mit jeweils fünf Wohneinheiten samt 20 PKW-Stellplätzen und einem Müllplatz auf dem Grundstück des Bauwerbers. Dieses Baugrundstück ist unmittelbar an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen und grenzt zudem an einen Waldweg, welcher als Verbindungsstraße und somit als öffentliche Straße im Sinne des Kärntner Straßengesetzes 1991 kategorisiert worden ist. Die Beschwerdeführer sind Eigentümer jener Parzellen, welche nordöstlich des gegenständlichen Baugrundstückes gelegen sind, und sind daher als Eigentümer der angrenzenden Parzellen Anrainer im Sinne des § 23 Abs. 2 lit. a K-BO 1996 im vorliegenden Bewilligungsverfahren.

In der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten brachten die Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, dass durch die Errichtung der gegenständlichen Mehrparteienwohngebäude die betroffenen Anrainer ihre Wohnungen nur mehr über eine de facto einspurige Straße, welche streckenweise

lediglich eine asphaltierte Fahrbahnbreite von drei Meter aufweise, erreichen würden. Zudem monierten sie, dass es auf Grund der schmalen Zufahrt nicht mehr sichergestellt sei, dass Rettung, Feuerwehr, Schneepflug sowie der normale Anrainerverkehr problemlos ohne Gefährdung für die Allgemeinheit ablaufen würde. Die Marktgemeinde habe in der Vergangenheit bereits zugesichert, dass eine Verbreiterung der öffentlichen Zufahrtsstraße erfolgen würde. Der Behörde sei bereits vor Erteilung der Baubewilligung bewusst gewesen, dass die vorhandene Zufahrtsstraße nicht ausreichend Sicherheit für die Allgemeinheit bieten würde, und habe trotz dieser Kenntnis den unrichtigen Baubewilligungsbescheid erlassen. Im Falle der Rechtskraft des Bescheides würde sich das Verkehrsaufkommen vervielfachen, weil auf Grund der geplanten Bebauung mit einem Mehraufkommen von PKWs (Anrainer, Besucher etc.) von zumindest 20–25 Fahrzeugen zwingend zu rechnen sei. Nachdem die jetzt bestehende öffentliche Zufahrt in keiner Weise ausreiche und eine Gefährdung der Allgemeinheit darstellen würde, würden zwingende öffentlich-rechtliche und subjektive Rechte der Erteilung der Baubewilligung entgegenstehen.

Das LVwG führte in seiner Begründung u. a. Folgendes aus:

1. Gemäß § 17 Abs. 2 lit. a K-BO 1996 darf die Baubewilligung bei Vorhaben nach § 6 lit. a K-BO 1996 nur erteilt werden, wenn kein Grund nach § 13 Abs. 2 K-BO 1996 entgegensteht und eine der Art, Lage und Verwendung des Vorhabens entsprechende Verbindung zu einer öffentlichen Fahrstraße sichergestellt ist.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist unmittelbar an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen.

Im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen der Beschwerdeführer ist darauf zu verweisen, dass dem Nachbarn nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Hinblick auf das in § 17 Abs. 2 lit. a K-BO 1996 vorgesehene Erfordernis für die Bewilligung eines Bauansuchens, nämlich eine entsprechende Verbindung des Baugrundstückes zu einer öffentlichen Fahrstraße, kein subjektiv-öffentliches Recht im Sinne des § 23 Abs. 3 K-BO 1996 zukommt (vgl. VwGH v. 22. 2. 2012, 2010/06/0092, sowie 31. 5. 2012, 2012/06/0081-3).

2. Mangels entsprechenden Mitspracherechts können die Beschwerdeführer im Baubewilligungsverfahren daher nicht mit Erfolg die Frage thematisieren, ob die Fahrbahnbreite im Hinblick auf das zu erwartende Verkehrsaufkommen ausreicht. Gleiches gilt für die Prüfung der Straßenbreite betreffend die Zufahrtsmöglichkeit der Rettung, der Feuerwehr und des Schneepflugs (vgl. VwGH v. 20. 11. 2007, 2005/05/0251).

Auf Grund der Tatsache, dass den Beschwerdeführern kein Mitspracherecht in Bezug auf die Ausgestaltung der öffentlichen Fahrstraße zukommt, können sie auch nicht durch die gerügten unterlassenen Ermittlungen in verkehrstechnischer Hinsicht in ihren Rechten verletzt werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gehen die Verfahrensrechte der Nachbarn nicht weiter als ihre materiellen Ansprüche. Der Nachbar kann allfällige Verfahrensmängel nur insoweit geltend machen, als dadurch seine subjektiv-öffentlichen Rechte

beeinträchtigt werden (vgl. VwGH v. 27. 9. 2013, 2010/05/0014).

Der Beschwerde war daher kein Erfolg beschieden und war sie als unbegründet abzuweisen.



Verordnung des Landeshauptmannes vom 22. April 2015, Zl. 08-SCH-50/3-2015, mit der ein Teil des Ossiacher Sees für die Durchführung zweier Ruderregatten vorbehalten wird,

LGBI. Nr. 22/2015 ■

Verordnung des Landeshauptmannes vom 22. April 2015, Zl. 08-SCH-360/4-2015, mit der ein Teil des Wörthersees für die Durchführung des Schwimmwerbes im Rahmen der Veranstaltung „Ironman Austria 2015“ vorbehalten wird,

LGBI. Nr. 23/2015 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. April 2015, Zl. 03-ALL-12/6-2015, mit der Tourismusregionen eingerichtet werden,

LGBI. Nr. 24/2015 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. April 2015, Zl. 03-ALL-12/7-2015, mit der die Verordnung über die briefliche Stimmabgabe und das Stimmverzeichnis bei der Abstimmung über die Errichtung von Tourismusverbänden geändert wird,

LGBI. Nr. 25/2015 ■

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 29. April 2015, Zl. 01-VD-VE-128/1-2015, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung und die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten geändert werden,

LGBI. Nr. 26/2015 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 5. Mai 2015, Zl. 01-PW-4977/2-2015, über die Anpassung von Beträgen nach dem Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994, dem Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 und dem Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetz (Betragsanpassungs-VO),

LGBI. Nr. 27/2015 ■

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 11. Mai 2015, Zl. 01-VD-VE-117/3-2015, betreffend das Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses für die Jahre 2015 bis 2017 in den Ländern Oberösterreich, Salzburg und Steiermark,

LGBI. Nr. 28/2015 ■

Gesetz vom 30. April 2015, mit dem das Kärntner Musikschulgesetz 2012 geändert wird,

LGBI. Nr. 29/2015

Die am 30. April 2015 vom Kärntner Landtag beschlossene und am 1. Juli 2015 in Kraft getretene Änderung des Kärntner Musikschulgesetzes 2012 – K-MSchG 2012, LGBI. Nr. 73/2012, geht inhaltlich unter anderem auf Punkt 7 des am 26. April 2011 unterzeichneten „Memorandums betreffend zweisprachige ‚topographische Aufschriften‘, die Amtssprache sowie Maßnahmen für die Zusammenarbeit mit der slowenischsprachigen Volksgruppe“ zurück. Nach diesem sollte die Finanzierung und die Organisationsstruktur der Slowenischen Musikschule systemisch gelöst werden. Hieran anknüpfend soll nach dem Regierungspro-

gramm „Kärntner Zukunftscoalition 2013–2018“ der Fortbestand der „Glasbena šola“ garantiert und eine Eingliederung in die Kärntner Musikschulen angestrebt werden. Inhaltlich sieht die mit LGBI. Nr. 29/2015 bewirkte Novelle des K-MSchG 2012 im Wesentlichen Folgendes vor:

- Die gesetzliche Verpflichtung des Landes Kärnten als Träger von Privatrechten, Musikschulen als unselbständige Anstalten im Landesgebiet zu errichten und zu führen, wird auf die „Slowenische Musikschule/Slovenska Glasbena šola“ erstreckt.

- Im Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten gem. § 1 Abs. 2 des Kärntner Kindergartenfondsgesetzes kann die Vermittlung der Lehraufgaben der Musikschulen des Landes (nach Maßgabe des Musikschulkonzeptes und des Musikschulplanes) hinkünftig auch zweisprachig in deutscher und slowenischer Sprache erfolgen. Damit wird – ungeachtet des Bestehens einer slowenischen Musikschule – den allgemeinen Musikschulen auf fakultativer Basis ermöglicht, ihrerseits integrationsfördernde Maßnahmen zu setzen. Darüber hinaus wird der Katalog der Lehraufgaben der Musikschulen dahingehend erweitert, dass die Musikschulen (einschließlich der slowenischen Musikschule) verpflichtet werden, auf dem Gebiet pädagogisch-didaktischer sowie kultureller Projekte zusammenzuarbeiten.

- Entsprechend der bisher gelebten Praxis der Musikschulen des Landes erfolgt in § 5 Abs. 2 lit. c K-MSchG 2012 eine Klarstellung, dass die Erteilung des Musikunterrichtes außerhalb des Sitzes einer Musikschule auch für den projekt-

bezogenen Unterricht in Zusammenarbeit mit Pflichtschulen in Betracht kommt.

• Nach § 5a Abs. 1 K-MSchG 2012 kommt nunmehr einer eigenen Musikschule des Landes mit Sitz in der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, nämlich der „Slowenische Musikschule/Slovenska Glasbena šola“, die Aufgabe zu, am Schulsitz und an Orten, die im Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten gem. § 1 Abs. 2 des Kärntner Kindergartenfondsgesetzes liegen, nach Maßgabe des Musikschulkonzepts und des Musikschulplans den Musikunterricht in slowenischer Sprache und im Bedarfsfall zweisprachig zu erteilen. Soweit im Einzugsgebiet dieser Musikschule an einer sonstigen Musikschule des Landes Musikschulunterricht zweisprachig in deutscher und slowenischer Sprache erteilt wird, ist, wenn dies zweckmäßig erscheint, ein zeitweise gemeinsamer Unterricht von Schülern und eine Integration des Unterrichtsangebotes dieser Musikschulen sicherzustellen. Ferner haben die Lehrer und der Leiter der Slowenischen Musikschule eine entsprechende Befähigung zur Erteilung des Musikunterrichtes auch in der slowenischen Unterrichtssprache nachzuweisen.

• Für die „Slowenische Musikschule/Slovenska Glasbena šola“ wird in Bezug auf die Tragung des Sachaufwandes eine von den allgemeinen, territorial gegliederten Musikschulen des Landes abweichende Regelung getroffen: Während nach § 9 Abs. 2 K-MSchG 2012 der Sachaufwand der allgemeinen, territorial organisierten Musikschulen durch eine oder mehrere interessierte Gemeinde

bzw. Gemeinden getragen (d. h. finanziert und bereitgestellt) wird, soll die Slowenische Musikschule – wie die bisherige Glasbena šola – auf die slowenischen Kulturvereine zurückgreifen. Das Land hat daher gem. § 9 Abs. 8 K-SchG 2012 als Schulerhalter der Slowenischen Musikschule für die Zwecke der Errichtung und Führung der Schule sowie der Unterrichtserteilung die Finanzierung und Bereitstellung des Sachaufwandes durch den Abschluss einer rechtsgeschäftlichen Vereinbarung mit einer oder mehreren Vereinigungen, deren satzungsgemäßer Zweck in der Förderung der kulturellen Belange oder Musikpflege der slowenischen Volksgruppe besteht, sicherzustellen.

• Die Aufgaben der Musikschulleiter-Konferenz, in der u. a. die Leiter der Musikschulen des Landes vertreten sind, werden dahingehend erweitert, dass hinkünftig das Kärntner Musikschulwesen und insbesondere sein slowenisch- bzw. zweisprachiges Unterrichtsangebot periodisch evaluiert werden soll. ■

Gesetz vom 30. April 2015, mit dem das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (21. K-LVBG-Novelle), das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (27. K-DRG-Novelle), das Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz und das Kärntner Bezügegesetz 1992 geändert werden,

LGBl. Nr. 30/2015

1. Durch die Einführung eines neuen Gehaltsmodells für die als Vertragsbedienstete in den Kärntner Landeskrankenanstalten tätigen Ärzte sollen Maßnahmen gesetzt werden, um ärztliche Arbeitsplätze, deren Besetzung für die Erbringungen des Leistungsauftrages in den Kärntner Landeskrankenanstalten erforderlich ist, möglichst attraktiv zu gestalten.

In der Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft (im Folgenden KABEG) wurde das geltende Entlohnungsmodell einer Analyse und einem Vergleich mit jenem anderer Dienstgeber unterzogen. Anhand dieses Vergleiches wurde erkannt, dass zur Attraktivierung der ärztlichen Arbeitsplätze in den Kärntner Landeskrankenanstalten eine Gehaltsreform erforderlich ist. Zusätzlich sieht die Novelle des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes, BGBl. I Nr. 76/2014 (KA-AZG-Novelle), vor, dass ab 1. Jänner 2015 die zulässige durchschnittliche Wochenarbeitszeit als auch die zulässige Dauer eines verlängerten Dienstes in drei Etappen bis zum 1. Jänner 2021 reduziert werden müssen. In Anlehnung an das ab 1. Jänner 2015 im Land Steiermark für Spitalsärzte geltende neue Entlohnungsschema (Dienstrechts-Novelle 2014, LGBl. Nr. 151/2014) sieht der Entwurf daher ein neues Gehaltsmodell für die als Vertragsbedienstete in den Kärntner Landeskrankenanstalten tätigen Ärzte vor.

2. Im Rahmen des Entlohnungsschemas k sind Hebammen derzeit in die Entlohnungsgruppe k 3a eingereiht. Seit dem Jahr 2010 werden Hebammen nicht mehr an Akademien, sondern an Fachhoch-

schulen ausgebildet und schließen mit dem akademischen Grad des Bachelor of Science in Health Studies ab, ebenso wie die medizinisch-technischen Dienste. Diese werden jedoch in der Entlohnungsgruppe k 2 entlohnt. Aus Sicht der Standesvertretung stellt diese Situation eine Schlechterstellung der Hebammen im Entlohnungsschema k dar, die sozialpolitisch nicht zu rechtfertigen ist. Aus diesen Gründen ist nach Ansicht der Standesvertretung eine Einstufung der Hebammen in die Entlohnungsgruppe k 2 im Sinn der Gleichstellung mit medizinisch-technischen Diensten vorzunehmen.

3. Trotz zahlreicher Pensionsreformen der letzten zwei Jahrzehnte bestehen in einzelnen Pensionssystemen unterschiedliche Leistungsniveaus. Insbesondere aufgrund überdurchschnittlich hoher Ruhebezüge verabschiedete der Bundesgesetzgeber im Sommer 2014 das Sonderpensionenbegrenzungsgesetz – SpBegrG, BGBl. I Nr. 46/2014, mit dem das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG) und 26 Bundesgesetze geändert wurden. Regelungsziele waren die „Beseitigung von entstandenen Schiefen im Zusammenhang mit Sonderpensionen“ und die „nachhaltige Sicherung der Finanzierung von Pensionsleistungen“. Insbesondere wurde eine Obergrenze für Ruhe- und Versorgungsleistungen und ein Pensionsversicherungsbeitrag für hohe Ruhe- und Versorgungsbezüge eingeführt. Hinsichtlich der Pensionsversicherungsbeiträge setzt der Verfassungsgesetzgeber im BezBe-



grBVG einen Maximalprozentsatz fest. Dieser beträgt für jene Teile der Ruhe- und Versorgungsbezüge, die die jeweils geltende monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG übersteigen, höchstens

1. 10 % für jenen Teil, der 100 % der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage übersteigt,
2. 20 % für jenen Teil, der 200 % der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage übersteigt, sowie
3. 25 % für jenen Teil, der 300 % der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage übersteigt.

Während sich die Obergrenze für Ruhe- und Versorgungsbezüge direkt aus dem BezBegrBVG ergibt, bedarf die Regelung von Pensionsversicherungsbeiträgen einer einfachgesetzlichen Umsetzung. Die verfassungsrechtliche Ermächtigung für den Landesgesetzgeber ergibt sich aus § 10 Abs. 6 BezBegrBVG. Erfasst sind Funktionäre und Bedienstete von Rechtsträgern im Sinn des Art. 14b Abs. 2 Z 2 B-VG, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen. Auf Landesebene zählen dazu jedenfalls Ruhebezüge von Landes- und Gemeindebeamten und Ruhebezüge von Landes- und Gemeindepolitikern. Vom gegenständlichen Entwurf sind daher „Altpolitiker“ und deren Hinterbliebene nach dem Kärntner Bezügegesetz 1992 und Landes- und Gemeindebeamte und deren Hinterbliebene, die Ruhe- oder Versorgungsleistungen nach dem Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 beziehen, erfasst. Für diesen Personenkreis werden anknüpfend an den bereits bisher zu leistenden Pensionssicherungsbeitrag für Teile

der Pensionsleistungen über 150 % der Höchstbeitragsgrundlage (bzw. über 3.360,- Euro bei Politikern) gestaffelt Beiträge zwischen 10 und 25 % der Bezüge eingehoben.

4. In der Rechtssache Hütter (Rs C-88/08 vom 18. 6. 2009) hat der EuGH festgestellt, dass eine nationale Regelung der Richtlinie 2008/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf entgegensteht, die bei der Festlegung des Vorrückungsstichtages die Berücksichtigung von vor Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden Dienstzeiten ausschließt. Aus diesem Grund wurde das Landes- und Gemeindedienstrecht in Anlehnung an BGBl. I Nr. 82/2010 mit LGBl. Nr. 82/2011 geändert. Der Europäische Gerichtshof erkannte im Urteil vom 11. November 2014, Rs C-530/13 (Schmitzer gegen Bundesministerin für Inneres), dass die neue Regelung des Vorrückungsstichtages und der Verlängerung des für die Vorrückung von der jeweils ersten in die jeweils zweite Gehaltsstufe jeder Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe erforderlichen Zeitraums um drei Jahre mit dem Unionsrecht nicht vereinbar ist.

Der Bund hat mit BGBl. I Nr. 8/2015 das Gehaltsgesetz 1956 und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert und eine Hemmung der Verjährung für die sich aus dem Urteil Schmitzer ergebenden besoldungsrechtlichen Ansprüche ab 11. November 2014 (Tag der Urteilsverkündung) normiert.

Um einen einheitlichen Vollzug im Landes- und Gemeindedienstrecht nicht zu erschweren, soll ebenfalls die Verjährung allfälliger Ansprüche in Folge des Urteils Schmitzer ab dem Tag der Urteilsverkündung bis zur Erlassung einer landesgesetzlichen Regelung gehemmt werden, d. h. die Zeit ab dem Tag der Urteilsverkündung wird nicht auf die Verjährungsfrist angerechnet. Der Verjährungsverzicht soll es Bediensteten ermöglichen, mit der Geltendmachung von allfälligen Ansprüchen bis zur Schaffung einer klar geregelten Rechtsgrundlage, die eine unionsrechtskonforme Anrechnung von Vordienstzeiten vor dem 18. Lebensjahr beinhaltet, zuzuwarten. ■

Gesetz vom 30. April 2015, mit dem die Kärntner Bauvorschriften, die Kärntner Bauordnung 1996 und das Kärntner Ortsbildpflegegesetz geändert werden,

LGBl. Nr. 31/2015

Das Gesetz bezweckt eine Ergänzung der bereits erfolgten Umsetzung von Bestimmungen der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Des Weiteren werden im Energiemasterplan des Landes Kärnten entsprechende Ziele für die Energieeffizienz und die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie gesetzt. ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 20. Mai 2015, ZI. 01-PW-1/9-2015, mit der die Verordnung der Kärntner Landesregierung über die Bemessung und Pauschalierung von Funktionszulagen, Erschwerniszulagen, Gefahrenzulagen und Mehrleistungszulagen für die in den Kärntner Landeskrankenanstalten tätigen Vertragsbediensteten geändert wird,

LGBl. Nr. 32/2015 ■

Verordnung des Landeshauptmannes vom 5. Mai 2015, ZI. 01-GEA-1/2015, mit der die Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung erlassen wird (K-GEA),

LGBl. Nr. 33/2015 ■

Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 10. Juni 2015, ZI. 07-AL-GVG-78-4/18-2015, betreffend Öffnungszeiten in Feldkirchen in Kärnten, St. Veit an der Glan, Spittal an der Drau und Wolfsberg,

LGBl. Nr. 34/2015 ■

Verordnung des Landes-
hauptmannes vom
22. Juni 2015, ZI. 08-LL-
114/2010 (030/2015),
mit der die Kärntner
Verbrennungsverbot-
Ausnahmenverordnung
2011 – K-VvAV 2011,
geändert wird,

LGBI. Nr. 35/2015 ■

Verordnung der Kärntner
Landesregierung vom
30. Juni 2015, ZI. 04-
ALL-966/51-2015,
betreffend die Gewäh-
rung des Heizzuschusses
(Kärntner Heizzuschuss-
verordnung 2015),

LGBI. Nr. 36/2015 ■

Verordnung der Landes-
regierung vom 30. Juni
2015, ZI. 07-AL-
GVB-45/9-2015, mit der
die Kärntner Bautech-
nikverordnung – K-BTV
geändert wird,

LGBI. Nr. 37/2015 ■

Gesetz vom 28. Mai 2015
über den Pensionsssi-
cherungsbeitrag bei Rechts-
trägern im Landes- und
Gemeindebereich
(Kärntner Pensionsssi-
cherungsbeitrags-Ge-
setz – K-PsbG,

LGBI. Nr. 38/2015)

Mit dem Gesetz soll von der bun-
desverfassungsrechtlichen Er-

mächtigung des Bezüge-Begren-
zungsgesetzes zur Einhebung ei-
nes Pensionssicherungsbeitrages
von Versorgungsleistungen der
Rechtsträger im Landes- und Ge-
meindebereich Gebrauch gemacht
werden. Sinn der Regelung ist es,
die Finanzierung von Pensions-
und Versorgungsleistungen nach-
haltig zu sichern und finanzielle
Belastungen durch Sonderpensi-
onen zu begrenzen. Der (progressiv
gestaffelte) Pensionssicherungs-
beitrag ist vom jeweiligen Arbeit-
geber einzubehalten.

Ferner soll im Sinne des § 11 Abs.
23 BezBegrBVG ein Umgehungs-
schutz normiert werden, um zu
verhindern, dass Anwartschaften
oder Ansprüche aus direkten
Leistungszusagen auf eine Pensi-
onsskasse übertragen oder in sonst
für die Berechtigten wirtschaftlich
vergleichbare Anwartschaften
oder Ansprüche umgewandelt
werden. ■

Kundmachung des
Landeshauptmannes
vom 8. Juli 2015, ZI.
01-VD-VE-117/4-2015,
betreffend das Inkraft-
treten der Vereinbarung
gemäß Artikel 15a B-VG
zwischen dem Bund und
den Ländern über die
Förderung von Bildungs-
maßnahmen im Bereich
Basisbildung sowie von
Bildungsmaßnahmen
zum Nachholen des
Pflichtschulabschlusses
für die Jahre 2015 bis
2017 im Land Niederös-
terreich,

LGBI. Nr. 39/2015 ■

Gesetz vom 25. Juni
2015, mit dem das
Kärntner Katastrophen-
hilfegesetz geändert
wird,

LGBI. Nr. 40/2015

Im Gesetz erfolgt die Umsetzung
der Richtlinie 2012/18/EU zur Be-
herrschung der Gefahren bei
schweren Unfällen mit gefährli-
chen Stoffen, sogenannte Seveso-
III-Richtlinie, im Bereich der exter-
nen Notfallpläne (Art. 12 der Richt-
linie). ■

Verordnung der Kärntner
Landesregierung vom
14. Juli 2015, ZI. 03-ALL-
112/5-2015, über die
Anpassung von Beträgen
nach dem Kärntner
Gemeindebediensteten-
gesetz, dem Kärntner
Gemeindevertragsbe-
dienstetengesetz, dem
Kärntner Gemeindegem-
eindegemitt-
arbeiterinnengesetz und
dem Kärntner Stadtbe-
amtengesetz – (Kärntner
Gemeinde-Betragsan-
passungs-VO),

LGBI. Nr. 41/2015 ■

Verordnung der Kärntner
Landesregierung vom
14. Juli 2015, ZI. 03-VL
111-143/4-2015, mit der
die Verordnung der
Landesregierung zur
Durchführung des
Kärntner Gemeinde-
bedienstetengesetzes
1958, LGBI. 19, geändert
wird,

LGBI. Nr. 42/2015 ■

Verordnung der Kärntner
Landesregierung vom
14. Juli 2015, ZI. 03-ALL-
8/5-2015, mit der die
Kärntner Gemeinde-Ne-
benbezüge-Verordnung
geändert wird,

LGBI. Nr. 43/2015 ■

Kommunales Management

Raum- und Grundstücksordnung	Start: 8. Oktober 2015
Aktuelle Fragen zum AVG	8. Oktober 2015
IKS in der Gemeindepraxis - Was bedeutet das für Sie?	12. Oktober 2015
Ausbildungslehrgang für Alt- und Problemstoffsammler	22. bis 23. Oktober 2015
Materielles Abgabenrecht	10. November 2015
Die Judikatur des VwGH und das Kärntner Baurecht	13. November 2015
Infotag Trinkwasser 2015	17. November 2015
Auskunft, Datenschutz und Datensicherheit	25. November 2015

Kommunikation und Team

GMD-Führungstraining: Mitarbeiterinnengespräch und Leistungsbewertung	29. bis 30. September 2015
GMD-Führungstraining: Mitarbeiterinnengespräch und Leistungsbewertung	10. bis 11. November 2015

Lehrgänge

Finanzverwalter/innen-Lehrgang 2015/16	Start: 14. Oktober 2015
Bauhofleiter/innen-Lehrgang 2015/16	Start: 3. November 2015

Lehrlinge Zusatzausbildung

Selbstmanagement – der Weg zum persönlichen Erfolg	4. November 2015
--	------------------

Management und Führung

Professioneller Umgang mit Kritik – Kritikgespräche konstruktiv führen	9. bis 10. November 2015
---	--------------------------

Rechnungswesen und Finanzmanagement

EBC*L Vorbereitungslehrgang Stufe B	1. bis 15. Oktober 2015
-------------------------------------	-------------------------

Verwaltung und Verfahren

Zivilschutz im Internet	8. Oktober 2015
-------------------------	-----------------

Krisenmanagement Land Kärnten: Führungs- und Organisationsverfahren	5. bis 6. November 2015
--	-------------------------

Krisenmanagement Land Kärnten: Grundlagen der Stabsarbeit im Katastropheneinsatz	10. bis 11. Dezember 2015
---	---------------------------

Dienstprüfung für die Bediensteten der Kärntner Gemeinden und Gemeindeverbände

Schriftliche Prüfung:	23. Oktober 2015
-----------------------	------------------

Mündliche Prüfung:	9. November 2015
--------------------	------------------

Zulassung zur Prüfung	Ansuchen bis spätestens 25. September 2015
-----------------------	--

„Landschaft des Wissens“

Wage zu denken! Die offene Gesellschaft – eine Illusion!?

im Veranstaltungs- und Seminarzentrum „Weißensee-Haus“, 9762 Weißensee	6. bis 8. Oktober 2015
---	------------------------

Der Universitäts.club Kärnten gewährt Gemeindebediensteten einen Nachlass von 15 % der Teilnahmegebühr. 50 % der Teilnahmegebühren von Gemeindebediensteten werden seitens des Gemeindereferates übernommen.

Das Veranstaltungsprogramm ist unter <https://uniclub.aau.at/ldw-2015/> abrufbar.

Weitere Informationen sowie Anmeldung zu den Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsakademie unter www.verwaltungsakademie.ktn.gv.at

LAND  KÄRNTEN

Impressum

Herausgeber und Medieninhaber: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee.

Redaktion: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden),
Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee. **Layout:** Atelier Trost, 9020 Klagenfurt am Wörthersee